



Satzung über Ehrungen in der Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Aufgrund der Art. 7 Abs. 2 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) mit Änderungen erlässt die Gemeinde folgende Satzung

§ 1

Die Gemeinde kann Bürger oder andere Persönlichkeiten gemäß Art. 16 GO durch Verleihung des Ehrenbürgerrechts ehren. Ehrenbürger kann nur ein lebender Bürger oder eine andere Persönlichkeit sein. Die Ernennung zum Ehrenbürger setzt hervorragende Verdienste um die Gemeinde voraus, die höher zu würdigen sind als die Verdienste für welche die Bürgermedaille verliehen wird. Über die Ernennung zum Ehrenbürger wird ein Ehrenbürgerbrief in Pergament ausgefertigt, der eine kurze Würdigung enthält.

§ 2

Die Gemeinde kann Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde oder um das Gemeinwohl besonders verdient gemacht haben, mit der Bürgermedaille ehren. Sie wird mit einer Urkunde verliehen.

§ 3

Die Bürgermedaille hat die Form eine Münze mit einem Durchmesser von 4 cm und zeigt auf der Vorderseite das Gemeindewappen mit der Umschrift „Asbach-Bäumenheim“. Die Rückseite trägt den Namen des/der Geehrten und die Inschrift „für besondere Verdienste“.

§ 4

Daneben kann die Gemeinde Persönlichkeiten durch Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden oder Überreichung von Ehrengaben (Wappenteller bzw. Silbermünze mit Gemeindewappen) ehren.

§ 5

Das Ehrenbürgerrecht und die Bürgermedaille werden nur auf Vorschlag des Ersten Bürgermeisters oder eines Gemeinderates durch Beschluss des Gemeinderates, der einer 2/3-Mehrheit bedarf, verliehen.

§ 6

Die Bürgermedaille wird Eigentum des/der Geehrten. Nach Ableben geht sie als Andenken in den Besitz der Erben über.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Asbach-Bäumenheim in Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 25.02.2014


Otto Uhl
Erster Bürgermeister

